

Bezirk: Tiern

Ortsgemeinde: Prägraten.

Bezirksgericht: Matrei i. N.

Kat. Gemeinde: Prägraten

Agrarbezirksbehörde Tiern

Bez. 169/43/Ti.

Haupturkunde

aufgestellt gemäß § 79 Tiroler F.L.G.Nr.42/1935  
betreffend die Regelung der Agrargeinschaft

" Nachbarschaft B o b o j a c h "

B.I.III II Kg.Prägraten.

I n h a l t :

- § 1.) Regelungsgebiet
- § 2.) Mitglieder und deren Anteilsrechte
- § 3.) Wirtschaftsvorschriften
- § 4.) Verwaltung
- § 5.) Teilwälderübertragung.

§ 1.) Regelungsgebiet.

Mit Beschluß vom 30. Dezember 1942, Zahl: 901/42/Vi wurde das Regelungsverfahren bezüglich der Nachbarschaft Bobojach E. Z. 108 II Kg. Prägraten eingeleitet.

Das Regelungsgebiet besteht aus folgenden in der Kg. Prägraten gelegenen Grundstücken:

Grundstück	Kultur	Fläche		Grundstück	Kultur	Fläche	
		ha	a			ha	a
14	Bauarea	. .	40	2	Weide	. 51	76
3	Weide	. 57	65	36	"	. 18	70
37	"	. 43	30	38	"	. 2	92
63	"	. 1	37	109	"	. 3	27
110	"	. 6	76	111	"	. 1	08
129	"	1 10	21	163	"	3 35	73
216	"	. 33	41	258	"	. 49	45
2169	Weg	. 2	74	2171/2	Weg	. 2	01
2172	"	. .	79	2173	"	. 4	96
265/3	Wald	10 56	30				
Summe ...						16 82	81

Das Grundstück 265/3 wurde auf Grund der Verhandlungsniederschrift vom 2. April 1942 zur Behebung des großen Weidemangels mit Zustimmung des Bürgermeisters der Gemeinde Prägraten vom 1. Juli 1942 aus E. Z. 108 II Kg. Prägraten "Bobojacher Wälder" der Gemeinde Prägraten ins Eigentum der Nachbarschaft übertragen. Die Nachbarschaft hat beim zuständigen Forstamt der Reichsforstverwaltung die Kulturumwandlung dieses Grundstückes von Wald in Weide zu beantragen.

§ 2.) Mitglieder und deren Anteilsrechte.

Der Gemeinschaftsbesitz ist Eigentum der Agrargemeinschaft Nachbarschaft Bobojach, bestehend aus den jeweiligen Eigentümern nachstehender Liegenschaften zu folgenden Anteilen:

P.N.	Hausname	HNr.	aus	E.Z.	Kat. Gemeind.	Anteile
1	Ortner	4	Bobojach	9 I	Prägraten	54
2	Feidler	5	"	34 I	"	48
3	Inner Blaser	7	"	35 I	"	25
4	Außer Blaser	6	"	36 I	"	41
5	Schlatner	8	"	37 I	"	60
6	Fritzer	10	"	38 I	"	60
7	Knapper	12	"	39 I	"	35
8	Egarter	13	"	40 I	"	50
9	Niggler	3	"	43 II	"	9
10	Egger	11	"	51 II	"	10
11	Harracher	29	"	49 II	"	18
				Summe der Anteile ...		410
				225 II	"	8
12	Harrer			Gesamt-Summe der Anteile ....		418

Die Anteilsrechte sind gemäß § 38 P.L.G. an die Stammsitzliegenschaften gebunden und können von diesen nur bedingt abgetrennt werden.

### § 3.) Wirtschaftsvorschriften.

Die Bewirtschaftung und Benutzung des Gemeinschaftssitzes wird durch den angeschlossenen Wirtschaftsplan geregelt.

### § 4.) Verwaltung.

Die Verwaltung der Agrargemeinschaft regeln die beigefügten Satzungen.

§ 5.) Teilwälderübertragung.

Die in E.Z.108 II Kg.Prägraten noch vorkommenden Teilwälder sind ins gemeinschaftliche Eigentum der jeweiligen Eigentümer nachstehender Liegenschaften unter Vorbehalt der bei den Teilwälderübertragungen üblichen Nutzungsrechte der Gemeinde zu übertragen und hierfür neue Grundbuchseinlagen wie folgt zu eröffnen:

Grundstück	Teilstück	Der beanteilteten Liegenschaften			
		Eigentümer	Gutsbezeichnung	E.Z.	Kat.Gen.
4/6	b	Gottlieb Kratzer	Ortner	9 I	Prägraten
	a	Alois Mariacher	Knapper	39 I	"

Jeder beanteilteten Liegenschaft steht die Nutzung ihres Teilstückes zu. Die bücherlich eingetragenen Teilwaldservitutenrechte sind zu löschen.

Agrarbezirksbehörde Lienz

am 27. März 1943.

L.S.Dr.Haller e.h.

Zahl:169/43/Vi.

Vorstehende Haupturkunde ist mit nachstehenden Ergänzungen in Rechtskraft erwachsen:

1.) Die Marxerliegenschaft wurde im § 2 als beanteiltete Liegenschaft auf Grund der Erklärung vom 20.4.1943 eingetragen.

2.) Laut Bescheid des Forstamtes Matriei der Reichsforstverwaltung vom 26.Mai 1943, Az.10/13/05-367 wurde die Umwandlung des

Grundstückes 265/3 von Wald in Weide auf einem Teil bewilligt, der im  
212-213, 215, in Norden durch den zur wirtschaftlichen Grundstücke 197-199, 208, 209,  
Steinerweg (Steinerweg), in Osten durch den Grabenrand zwischen der o-  
beren Enklave und der Parzelle 216 begrenzt wird. Auf dieser Fläche  
ist ein lichter Schirm in Form einer lockeren Lärchenbestockung zu  
schaffen. Die genaue Festlegung der Grenzen der Umwandlungsfläche an  
Ort und Stelle, sowie die Art der Nutzung des gegenwärtigen Bestandes  
sind von Forstamt Wetzell wagenommen. Eine Vergrößerung der Umwand-  
lungsfläche über den Steinerweg bis zur oberen Parzellengrenze kann  
erst nach durchgeführter Umwandlung der gegenwärtigen Umwandlungs-  
fläche in Betracht gezogen werden. Im östlichen Teil der Parzelle kann  
eine Umwandlung der Waldkultur nicht bewilligt werden.

3.) Laut Verhandlungsniederschrift vom 18. Mai 1945 wurde fest-  
gestellt, daß die Grundstücke 264/1 - 8 und 264/11 - 16 Kg. Prägraten  
gemeinsam von der Nachbarschaft Bobojach und den Liegenschaften Ober-  
und Untersteiner beweidet werden. Aufgetrieben werden die eigenen ü-  
berwinterten Rinder und Schafe von der Nachbarschaft Bobojach auch die  
eigenen überwinterten Pferde der Nachbarschaftsmitglieder.

Bezüglich der in Grundstück 264/8 Kg. Prägraten vorkommen-  
den 2 Quellen wurde vereinbart, daß der bei den Quellen befindliche  
Brunntrog mit genügendem Wasser zu speisen ist und zwar in Streitfall  
aus der unteren schwächeren Quelle. Vom Brunntrog ist das Ablaufwas-  
ser in einer Rohrleitung in das Grundstück 265/3 abzuleiten. Sobald  
wieder verzinkte Eisenröhren zur Verfügung stehen, kann auch eine ge-  
meinsame Rohrleitung errichtet werden, von der dann eine Verzweigung  
zum Obersteinerhof und in das Grundstück 265/5 anzulegen ist.



Agrarbezirksbehörde Lienz

am 5. Juni 1943.

*J. Huley*

Ergeht an:

- 1.) Die Nachbarschaft Bobojach, Obmann Alois Mariacher  
insg. Knapper in Bobojach, Post Prägraten,
- 2.) die Gemeinde Prägraten
- 3.) den Reichsstatthalter Abt. IVb, Klagenfurt, 2 mal,
- 4.) das Amtsgericht Matriel i. K.
- 5.) das Finanzamt in Lienz
- 6.) das Katasteramt in Lienz
- 7.) Sammlung Villach, Lienz
- 8.) Akt.